



GEMEINDERAT

GEMEINDE TEUFEN

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen

der Gemeinde Teufen

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Allgemeines
Art. 2	Aufsicht / Organe
Art. 3	Friedhof / Bestattungen
Art. 4	Zivilstandsamt / Leichenschau
Art. 5	Aufbahrung
Art. 6	Bestattungskosten
Art. 7	Grabplatz-Gebühren
Art. 8	Bestattungszeiten
Art. 9	Grabeinteilung
Art. 10	Grabmasse
Art. 11	Grabzeichen-Masse
Art. 12	Bewilligungspflicht für Grabzeichen
Art. 13	Aufstellen der Grabzeichen
Art. 14	Ruhezeit
Art. 15	Urnenwahl
Art. 16	Urnennische / Gemeinschaftsgrab
Art. 17	Gräberräumung
Art. 18	Grabunterhalt
Art. 19	Verhalten auf dem Friedhof
Art. 20	Haftung
Art. 21	Gebühren
Art. 22	Reglementsänderungen
Art. 23	Rekurs
Art. 24	Inkrafttreten

Art. 1 Allgemeines

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und erfolgt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2 Aufsicht / Organe

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt dem Bestattungsamt.

² Der Gemeinderat wählt:

- Den Bestatter/die Bestatterin;
- das Bestattungsinstitut;
- den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin.

³ Dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:

- Die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage.
- Der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit er nicht einer anderen Stelle übertragen wird.

Art. 3 Friedhof / Bestattungen

¹ Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde. Er dient der Beisetzung aller Verstorbenen die in der Gemeinde wohnhaft waren.

² Die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen bedarf der Bewilligung des Bestattungsamtes. Bedingung für die Bewilligung ist der Nachweis der Angehörigen zur Sicherstellung des Grabunterhaltes.

Art. 4 Zivilstandsamt / Leichenschau

¹ Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- Die Entgegennahme der Todesbescheinigung;
- die Entgegennahme der Todesmeldungen und die Eintragung in das Todesregister.

² Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- Die Festlegung der Bestattungszeit in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und/oder den Angehörigen;
- die Ausstellung der Bestattungsbewilligung an den Bestatter/die Bestatterin, den Leichenbesorger/die Leichenbesorgerin und den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin und evtl. an das Krematorium und an das zuständige Pfarramt;
- die Mitteilung an die Schreiber des Grabkreuzes.

Art. 5 Aufbahrung

Die Verstorbenen können nach der Einsargung in der Friedhof-Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.

Art. 6 Bestattungskosten

¹ Die Bestattungskosten verstorbener Einwohner gehen zulasten der Gemeinde. Für die Bestattung Auswärtiger werden die Kosten gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

² Die Kostentragung umfasst:

- Lieferung eines einfachen Holzсарges;
- Einsargung des Verstorbenen;
- Überführung des Verstorbenen innerhalb der Gemeinde und der umliegenden Spitäler in die Aufbahrungshallen Teufen oder St. Gallen;
- die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- Kremation (gemäss Vereinbarung mit dem St. Galler Feuerbestattungsverein);
- Rückführung der Urne vom Krematorium zur Bestattung;
- Öffnen, Beisetzung und Eindecken des Grabes;
- Malen und Setzen des Grabkreuzes aus Holz.

Weitergehende Kosten gehen zulasten der Angehörigen

³ Weitergehende Leistungen wie Bestattungen ausserhalb der Gemeinde müssen von den Auftraggebern getragen werden.

Art. 7 Grabplatz-Gebühren

¹ Für die Bestattung von Einwohnern ist keine Grabplatzgebühr zu entrichten.

² Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab und in den Urnennischen gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs.

³ Die Kosten für die Bestattung Auswärtiger sind im Gebührentarif geregelt.

Art. 8 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, zwischen 10.00 bis 16.00 Uhr, und am Samstag, zwischen 10.00 und 12.00 Uhr, statt.

Art. 9 Grabeinteilung

Der Friedhof ist, ausgenommen Gemeinschaftsgrab, in Reihengrabfelder eingeteilt; , nämlich

- Erdbestattungsgräber;
- Kindergräber;
- Urnengräber;
- Urnennischen;
- Familiengräber.

Art. 10 Grabmasse

Die Grabmasse betragen für:

- Erdbestattungsgräber: Länge 180 cm, Breite 85 cm inkl. Zwischenplatten;
- Urnengräber: Länge 120 cm, Breite 85 cm.

Art. 11 Grabzeichen-Masse

Die Grabzeichen dürfen folgende Masse nicht übersteigen:

- Erdbestattungsgräber: Höhe max. 110 cm; Breite max. 50 cm
- Urnengräbern: Höhe max. 90 cm; Breite max. 50 cm
- Familiengräbern: Höhe max. 110 cm, Breite max. 100 cm
- Kindergräbern: Höhe max. 90 cm, Breite max. 50 cm.

Art. 12 Bewilligungspflicht für Grabzeichen

¹ Für die Errichtung von Grabzeichen ist eine Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben zu Material und Beschriftung sowie eine Zeichnung (Skizze) im Massstab 1 : 10 einzureichen.

² Grabzeichen, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt werden und die den Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

³ Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte einheitliche Grabzeichen ist innerhalb von zwei Jahren durch ein individuelles Grabzeichen zu ersetzen.

⁴ Lieferanten von Grabzeichen haben vor deren Versetzung den Friedhofgärtner zu benachrichtigen.

Art. 13 Aufstellen der Grabzeichen

¹ Das Setzen der Erdbestattungs-Grabzeichen darf frühestens 9 Monate nach der Beerdigung erfolgen.

² Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Art. 14 Ruhezeit

¹ Die Grabesruhe dauert für:

Erdbestattungsgräber	20 Jahre;
Kindergräber	20 Jahre;
Urnengräber	20 Jahre;
Urnennischen	20 Jahre;
Familiengräber	nach Vereinbarung, Minimum 50 Jahre.

² Die Ruhezeit der ersten Beisetzung erfährt durch nachträgliche Urnenbeisetzungen keine Verlängerung.

³ Auf Antrag von Angehörigen oder Dritter können künstlerisch wertvolle Grabzeichen und/oder geschichtlich bedeutender Personen auf einem dafür vorgesehenen Platz für die Nachwelt erhalten bleiben. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über den Antrag. Es besteht kein Rechtsmittel.

Art. 15 Urnenwahl

Auf dem Friedhof sind ausschliesslich biologisch abbaubare Urnen zugelassen.

Art. 16 Urnennische / Gemeinschaftsgrab

Die Beschriftung der Urnenplatte und Glasplättli mit Namen, Geburts- und Todesjahr wird zulasten der Angehörigen durch das Bestattungsamt in Auftrag gegeben.

Art. 17 Gräberräumung

¹ Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Bestattungsamt die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Dies gilt in der Regel auch für Kindergräber. Die Räumung ist mindestens 3 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan und auf dem Friedhof anzukünden.

² Die Angehörigen sind einzuladen, innerhalb dieser Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabzeichen zu beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt das Bestattungsamt die Räumung unter Ablehnung jeder Entschädigung.

³ Die Urnennischen werden in der Reihenfolge ihrer Belegung nach Ablauf der Ruhefrist einzeln oder gruppenweise geräumt.

⁴ Die Urne verbleibt bei der Räumung im Boden.

Art. 18 Grabunterhalt

¹ Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Im Interesse einer gepflegten Friedhofanlage wird empfohlen, Bepflanzung und Unterhalt dem Friedhofgärtner zu übergeben.

² Die Grabbepflanzung darf die Nachbargräber in ihrer Grösse nicht beeinträchtigen.

³ Wird ein Grab nicht gepflegt ist der Friedhofgärtner berechtigt, es abzuräumen. Wünschen die Angehörigen keinen Grabschmuck, erfolgt die Bepflanzung auf Rechnungsstellung.

⁴ Die Urnennischen sowie das Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde unterhalten.

Art. 19 Verhalten auf dem Friedhof

¹ Bezüglich der Besuchszeiten bestehen keine Einschränkungen.

² Hunde sind innerhalb der Friedhofanlage nicht zugelassen.

³ Die Friedhofbesucher werden gebeten, sich dem Ort entsprechend zu verhalten.

⁴ Mutwillige Beschädigungen werden verzeigt.

Art. 20 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden durch Dritte an Grabzeichen und Bepflanzung.

Art. 21 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen.

Art. 22 Reglementsänderungen

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 23 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs eingereicht werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde in Kraft und ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 29. April 1997.

Teufen, 30. August 2011

GEMEINDERAT TEUFEN

Walter Grob Peter Thuma
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Von den Stimmberechtigten genehmigt am: 23. Oktober 2011